

02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren, Elternschaft, Schulleitungen und Lehrkräfte

Es gibt immer wieder zahlreiche Anfragen zur **schulischen Nutzung des Meta-Messenger „WhatsApp“ für Eltern- und Klassengruppen**, in denen dienstliche Informationen schnell, einfach und kostenfrei mit den übrigen Eltern geteilt werden sollen.

WhatsApp ist in unserem Alltag Standard geworden. Unter Familien, Freunden/-innen **im persönlichen Bereich** hat die App den Telefonanruf und andere Kommunikationswege schon lange abgehängt. Zirka 100 Milliarden Nachrichten laufen täglich über die Server des Metakonzerns.

Dabei verarbeitet die Firma Meta die personenbezogenen Daten von **Whatsapp, Instagram und Facebook im Ganzen (Big Data)** und überträgt diese auf Server außerhalb der EU, etwa in die USA, die nicht den hohen datenschutzrechtlichen Standard der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gewährleisten. **Damit ist eine Übertragung in diese Länder in der Regel nicht datenschutzkonform möglich.**



Ebenfalls greift WhatsApp für einen **vollen Funktionsumfang auf die gespeicherten Kontaktdaten Dritter** auf dem Endgerät des Nutzers zu – ohne dass die erforderliche Einwilligung all dieser Kontaktpersonen vorliegt. Zum Beispiel werden in Gruppenchats die Mobilnummern der anderen Teilnehmer/-innen für alle sichtbar.

Die Nutzungsordnung von Whatsapp (nicht Businessvariante) sieht vor, **dass Whatsapp zu privaten Zwecken genutzt wird und dass der Nutzer mindestens 13 Jahre alt ist.** (Stand Februar 2024)

Hinweise:

1)
Eine Schule ist eine Bildungsbehörde und somit eine öffentliche Stelle. Grundsätzlich können sich öffentliche Stellen nicht auf die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses stützen. Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken nutzen, kommen grundsätzlich für staatliche Stellen nicht in Betracht.



Das bedeutet klarer formuliert: Behörden, also auch Schulen, dürfen keine Auftragsverarbeiter (in diesem Fall der US-Konzern Meta) nutzen, die zB. an den Daten von Eltern, Kindern, Lehrkräften Geld verdienen (monetarisieren) oder diese zu anderen, eigenen Zwecken verwenden, wie zum Beispiel Werbung damit einzuspielen.

2)
Die Klassenpflegschaft (§ 56 SchG) und der Eltern- oder Gesamtelternbeirat (§§ 57 bis 60 SchG) sind die Vertretung der Eltern der Schülerinnen und Schüler. Diese Gremien sind der Schule oder dem Schulträger zugeordnet, mit diesen aber nicht identisch, beziehungsweise deren Verhalten wird diesen Einrichtungen nicht zugerechnet. Die Beiräte sind als eigene datenschutzrechtlich verantwortliche Stellen tätig. Elternvertreterinnen und Elternvertreter nehmen ihre Aufgaben als natürliche Personen ehrenamtlich wahr.

Sobald Sie als Elternsprecher oder Elternbeirat gewählt wurden, handeln Sie zum Beispiel bei der Weitergabe von Terminen oder Informationen der Schulleitung **im Auftrag der Schule**, aber als eigenverantwortliche Stelle. Diese dienstlichen Informationen dürfen also nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und müssen DSGVO konform verarbeitet werden. Das ist bei den Anwendungen des US-Metakonzerns nicht der Fall. Auch Screenshots/Fotos von Nachrichten (E-Mails) seitens der Schulleitung an die Eltern im Auftrag als Elternvertreter per Whatsapp weiterzuleiten, entspricht bereits der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.



Adäquat dazu sind Programme und Anwendungsumgebungen von Apple, Google, Microsoft, aber auch Youtube, TikTok, Snapchat oder andere Messenger zu sehen, die die Datenströme außerhalb des EU-DSGVO Bereichs verarbeiten. Die Nutzung solcher Apps ist u. a. **nur zulässig, wenn hierfür mit dem Anbieter ein Vertrag nach den Vorgaben des Art. 28 EU-DSGVO abgeschlossen ist**, weil es sich um eine sogenannte Auftragsdatenverarbeitung handelt. Die bloße Einwilligung in AGBs erfüllt diese Anforderung nicht. Ferner muss der Dienstleister Gewähr dafür bieten, **dass er eine Datenverarbeitung gemäß der Vorgaben der EU-DSGVO durchführt**. Aus diesen Gründen rät das Kultusministerium von einer Nutzung von WhatsApp aus datenschutzrechtlichen Gründen ab. Alternativen könnten SMS oder Telefonanrufe sein.

(Vorgabe KM, akt. 01.2024)

Sonderstatus Messenger Threema (Works mit Lizenz Lehrkräfte KM)

Mit der **Threema-Lizenz des KM** (auch in der Digitalen Bildungsplattform) können Schulen und deren Beteiligte mit Eltern kommunizieren. **Die normale Threema Version ist interoperabel**. Leistungs- und / oder verhaltensbewertende Daten von Schülerinnen und Schülern dürfen in der Kommunikation mit dritten Stellen verarbeitet werden, wenn die Kontakte verifiziert sind. Threema hat eine Desktop- und Browserversion und kann an allen Endgeräten verwendet werden. **Kosten für Lehrkräfte/Schulen: 0€. Für Elternvertreter und Sorgeberechtigte derzeit 4,99€**. Wenn also Elternsprecher einen Informationskanal für die Klasse bereitstellen wollen, ist Threema eine sichere Wahl, da mit diesem Kommunikationstool auch mit den Lehrkräften (*Threema Work Lizenz des KM*) kommuniziert werden darf, sofern die Eltern bereit sind, sich den Messenger selbst anzuschaffen und aufzuspielen.

Ist dies nicht möglich, dann ist **der Weg über sichere E-Mail Verteiler zu bevorzugen**. Sichere Anbieter sind Provider, die in Deutschland hosten. Daher sind Provider wie GMAIL, HOTMAIL, YAHOO, MICROSOFT, usw. nicht zu benutzen, wenn personenbezogene Daten im schulischen oder dienstlichen Kontext **ohne Verschlüsselung ausgetauscht werden**. Eine Verschlüsselung kann in einem Anhang als passwortgeschütztes .zip Paket oder passwortgeschütztes Dokument generiert werden.

Messenger-Elterngruppen privater Natur, die ohne die Schule oder deren Vertreter gegründet werden, sind natürlich erlaubt. Dabei sollten Lehrkräfte und die Schule darauf achten, sich in keiner Weise dienstlich zu beteiligen. **Bei Streitigkeiten, Mobbing usw. in einer privaten Gruppe ist weder die Schule/Schulleitung verantwortlich, noch teilnehmend und somit auch nicht Ansprechpartner bei Problemen der Elternschaft.**

Mit freundlichen Grüßen,
Alexander Gnant
bDSB der Schulen in Karlsruhe